

7. Änderungssatzung
vom 02.Juli 2010

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Harxheim
vom 2. Dezember 1992

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Gebührensatzung wird hinsichtlich der bestehenden Gebührensätze neu gefasst. Sie wird um Gebührensätze für die Urnenwand erweitert.

§ 2

Diese Satzung tritt im Hinblick auf die Änderungen gemäß § 1 Satz 1 mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hinsichtlich der Ergänzung gemäß § 1 Satz 2 tritt die Änderung rückwirkend zum 1. Dezember 2009 in Kraft.

Harxheim, den 02.07.2010

Ortsgemeinde Harxheim

Rita Drescher
Ortsbürgermeisterin

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim

1. Reihengräber Gebühr

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 890,00 €

2. Wahlgräber

2.1. Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre

- | | |
|--|------------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen) | 890,00 € |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen) | 1.780,00 € |
| c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Grabstellen) | 2.670,00 € |
| d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Grabstellen) | 3.560,00 € |

2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- | | |
|--|----------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung | 35,60 € |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung | 71,20 € |
| c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung | 106,80 € |
| d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung | 142,40 € |

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

2.3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

3. Urnengräber

Die Überlassung von Urnengrabstätten erfolgt jeweils auf 15 Jahre.

- | | |
|--|------------|
| a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte | 160,00 € |
| b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde | 80,00 € |
| c) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im runden Urnengrabfeld einschließlich Pflege | 865,00 € |
| d) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnenwand | 1.200,00 € |

- e) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte pro Jahr nach
 - b) Urnen-/Erd-Wahlgrab 11,00 €
 - c) rundes Urnengrabfeld 58,00 €
 - d) Urnenwand 80,00 €
- Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

4. Benutzung der Leichenhalle

- a) Einstellung Urne 40,00 €
- b) Trauerfeier einschl. 1 Kühltag 75,00 €
- c) Trauerfeier einschl. bis zu 3 Kühltage 150,00 €
- d) Trauerfeier einschl. mehr als 3 Kühltage 300,00 €
- e) Reinigung Leichenhalle je angefangene Arbeitsstunde je Arbeiter zzgl. Auslagen 23,00 €

5. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Für Verstorbene
 - a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 405,00 €
 - b. vom vollendeten 5. Lebensjahr an 615,00 €
 - c. Urnenbeisetzung je Beisetzung 165,00 €
- b) Für Vertiefung einer Grabstelle wird zu Ziffer
 - a)b. eine Gebühr von 80,00 € erhoben.
- c) Für die Bestattung in der Urnenwand werden pauschal Auslagen von 77,35 € erhoben.

6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

7. Fundamentstreifen

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

8. Verwaltungsgebühren

- a) Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €
- b) Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 €
- c) Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der
Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung
erhoben.